



Vier iranische Freunde bei einer vorweihnachtlichen Feier mit Hauskreismitgliedern in Münchberg

Christen helfen

Asylbewerber in Münchberg

Dekan Erwin Lechner aus Münchberg erzählt:

„2010/11 wurde die Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Münchberg neu belegt. Die Belegung erfolgte sehr plötzlich. Der Gemeindediakon, der Vorsitzende eines ehrenamtlichen Arbeitskreises, kümmerte sich um fehlende Ausstattungsgegenstände der Räume wie z. B. Vorhänge an den Fenstern.“

Ab 2011 nahm ein christlicher Asylbewerber aus dem Iran an den Gemeindegottesdiensten teil. Er brachte zunächst einen weiteren Iraner mit. Ihnen schlossen sich zwei andere an. Im Februar 2012 konnten diese drei Iraner getauft werden. 2013 wollten noch ein weiterer Iraner und drei Afghanen nach einem intensiven Unterricht getauft werden. Die Kirchengemeinde machte die Taufen zu einem kleinen Willkommensfest mit Nachkirchenkaffee.

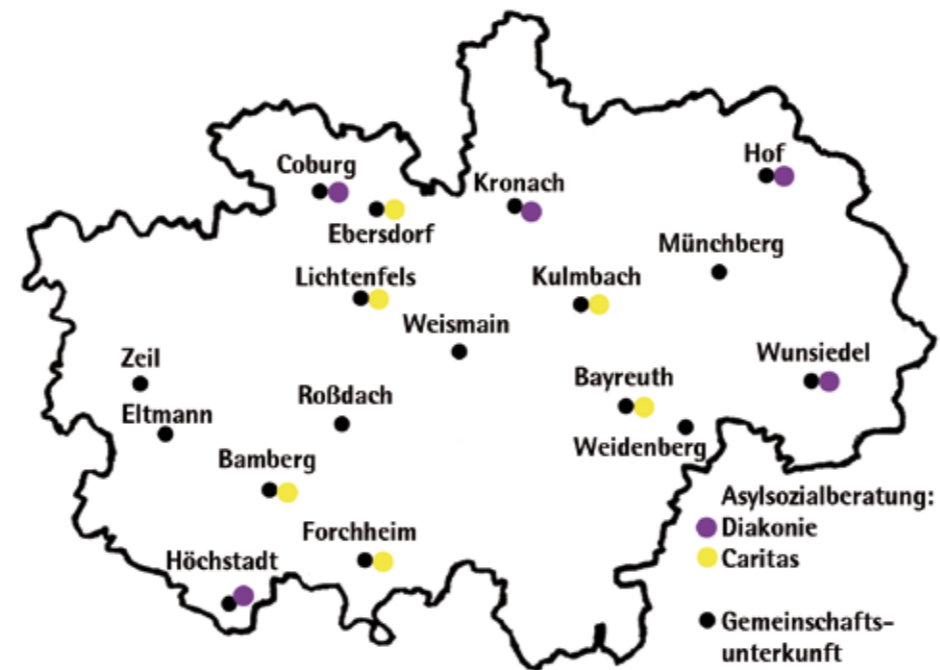
Durch die Teilnahme der Iraner und Afghanen an Gottesdiensten wuchsen die Beziehungen und die Einsicht der Gemeindeglieder: Wir sind verantwortlich für die Asylbewerber und ihre Familien. 2011 entstand ein fast wöchentlicher Deutschkurs durch eine Ehrenamtliche. Seit dem Besuch der Regionalbischöfin wird der Kurs von anderen verstärkt.

Mitglieder der Kirchengemeinde begleiten die Asylbewerber bei Behördengängen, Anwälten oder Gerichten. Durch die wachsende Offenheit in der Gemeinde gelang auch die Integration in einzelne Gemeindegruppen. Die Getauften zeigen ein großes Interesse an christlichen Glaubensinformationen und sind rege Teilnehmer in Hauskreisen. Sie werden in Häuser und Familien eingeladen. Dabei wächst das Verständnis für einander. Über die Anerkennung eines Asyltrages freuen sich viele mit.“

Mittel der Evang.-Luth. Kirche in Bayern für die Asylsozialarbeit

Die Personalkosten der Asylsozialberatung der Diakonie und anderer Wohlfahrtsverbände werden vom bayerischen Sozialministerium nur zu einem Teil bezuschusst. Den Rest der Kosten tragen unsere Landeskirche und die Diakonie. Nach einem Beschluss der Landessynode werden nun die Finanzmittel für die Asylsozialberatung und die Migrationsberatung für das Jahr 2015 nochmals um 450.000 Euro auf insgesamt 2,1 Millionen Euro aufgestockt.

Darüber hinaus hat unsere Landeskirche rund 30 kirchliche Immobilien in Bayern als Unterkünfte für Flüchtlinge angeboten.



Karte der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte und der Asylsozialberatungsstellen im Kirchenkreis Bayreuth. Darüber hinaus gibt es etwa 50 kommunale Unterkünfte.

Wichtige Adressen und Internetseiten

Diakonie Bayern

Diakonisches Werk Bayern
 Referat Migration
 Pirckheimerstr. 6, 90408 Nürnberg
 Helmut Stoll
 Tel.: 0911- 93 54 37 0
 stoll@diakonie-bayern.de

Asylsozialberatungsstellen der Diakonischen Werke

Diakonisches Werk Bamberg
 c/o Gemeinschaftsunterkunft
 Lappacher Weg 14 -16
 91315 Höchstadt/Aisch
 Tel.: 0151 - 11 11 98 36
 d.koenitzer@dwbf.de

Diakonie Hochfranken
 Theresienstr. 3, 95028 Hof
 Tel.: 09281 - 54 05 70 32
 joanna.manassi@diakonie-hochfranken.de
 olaf.hofmeister@diakonie-hochfranken.de

Diakonie Hochfranken
 c/o Gemeinschaftsunterkunft
 Am Schollenteich 6, 95028 Hof
 Tel.: 09281 - 96 389
 kerstin.witt@diakonie-hochfranken.de

Diakonisches Werk
 Kronach-Ludwigsstadt/Michelau
 Maximilian-von-Welsch-Str. 3
 96317 Kronach
 Tel.: 09261 - 62 08 71
 jonas@diakonie-klm.de
 weickert@diakonie-klm.de

Diakonisches Werk Wunsiedel
 Bezirksamtsstr. 8, 95632 Wunsiedel
 Tel.: 09232 - 99 49 18
 asylhilfe.dw-wun@t-online.de

Hilfreiche Internetseiten

Informationsplattform der Wohlfahrtsverbände:
<http://www.asyl.net>
 PRO ASYL - Unabhängige Menschenrechtsorganisation:
<http://www.proasyl.de>

Informationsbrief der Regionalbischöfin des Kirchenkreises Bayreuth, 4. Aufl. Januar 2015
 v.i.S.d.P.: Dr. Dorothea Greiner, Bayreuth
 Hans-Meiser-Straße 2, 95447 Bayreuth, Tel. 0921-75748-0, Fax 0921-75748-15
<http://www.kirchenkreis-bayreuth.de>, regionalbischoefin.bayreuth@elkb.de
 Bildnachweis: W. Lammel, M. Thein, E. Lechner



Flüchtlinge bei uns



Liebe Schwestern und Brüder!

„Schön, dass Sie da sind“, sagen unsere Augen und Hände auf diesem Bild! Wir geben uns die rechte Hand und umgreifen den Arm mit der linken Hand. Diese zentralafrikanische Begrüßungsgeste bedeutet: „Ich komme ohne Waffen – im Frieden“. Diesen Begrüßungsritus habe ich in Tansania kennen gelernt. Unwillkürlich denke ich dabei auch an unser deutsches Sprichwort: „Die Linke kommt von Herzen“. „Herzlich willkommen und Shalom“ sage ich diesem äthiopischen Christen, der in einem Asylbewerberheim lebt, mit der Geste.

Ob es uns gelingt, solche Gesten mit Taten zu verbinden? Ich will mit diesem Faltblatt dazu beitragen. Beim Einarbeiten in die Asylthematik merkte ich, wie hochkomplex die Materie ist. Wer ist wofür zuständig? Was bedeutet „geduldet“. Erst nachdem ich ein wenig eingearbeitet war, konnte ich überhaupt weiterführende Fragen stellen. Ich dachte mir: Wir brauchen eine grundlegende Orientierung, die uns hilft zu helfen. Dazu soll dieses Faltblatt dienen.

Asylverfahren dauern oft lange. Auch folgt nach Verfahrensabschluss oft eine noch viel längere Zeit der Duldung, bevor die Abschiebung oder endlich das Bleiberecht ausgesprochen werden. In

dieser Zeit des Verweilens in unserem Land sind wir als Christen gefragt.

Alle Asylbewerberunterkünfte in Oberfranken stehen in unseren Kirchengemeinden. Die Menschen darin sind uns anvertraut. Viele Bewohner in den Unterkünften sind Christen. Wie gut wäre es, wenn jemand sie zum Gottesdienst abholt. Vielleicht kann sogar eine Person genug Englisch, um den Sinn der Predigt hinterher zu erzählen. Dann werden sie uns erzählen von ihrem Glauben.

Doch ob Christ oder Muslim – alle sind Menschen, die sehnsüchtig sind nach Zeichen des Willkommens. Alle – ausnahmslos alle – brauchen Zuwendung und Unterstützung.

Der Evangelist Matthäus malt vor Augen, dass Jesus sich im Gericht identifizieren wird mit Hungernden, Kranken – und eben auch mit Fremden. Zu denen, die er zu sich auf die rechte Seite stellt, wird er sagen: „Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen“. Christus wohnt in den Fremden unter uns. Heißen wir sie – und damit ihn willkommen.

Herzliche Grüße

Ihre

Dr. Dorothea Greiner
 Regionalbischöfin



Helmut Stoll, Referent für Migration und Asyl im Diakonischen Werk Bayern, im Gespräch mit Regionalbischöfin Dr. Greiner. Sie hat ihm die folgenden 12 Fragen gestellt.

Asyl bei uns? – 12 Fragen und Antworten

1. Wie stark und warum steigt die Zahl der Asylsuchenden?

Die große Zahl der Asylsuchenden in Deutschland ist das Ergebnis von Krieg, Gewalt und Verfolgung in vielen Ländern der Erde. Der Bürgerkrieg in Syrien, in Afghanistan, im Irak und in Somalia sowie die politische Verfolgung in Tschetschenien, dem Iran, in Eritrea und vielen anderen Ländern hat zu einer steigenden Zahl von Flüchtlingen geführt, die in Europa Schutz suchen. Es ist daher nicht überraschend, dass auch in Deutschland die Zahl der Asylsuchenden gestiegen ist. Im Jahr 2014 wurden bis einschließlich Oktober 2014 insgesamt 134.634 Asyl-Erstanträge gestellt. Dies sind rund 55% mehr als im Vorjahr.

2. Was ist der Unterschied zwischen Flüchtlingen und Asylsuchenden?

Der umgangssprachliche Begriff der „Flüchtlinge“ bezeichnet Menschen, die vor Krieg, Gewalt und Verfolgung fliehen. Unter „Asylsuchenden“ oder Asylbewerberinnen und Asylbewerbern versteht man Personen, die „politisches Asyl“ oder den Status eines „International Schutzberechtigten“ begehren und einen Asylantrag gestellt haben. Bei diesen Personen wird im Rahmen des „Asylverfahrens“ geprüft, ob sie „politisch Verfolgte“ nach dem Grundgesetz oder „International Schutzberechtigte“ nach dem Asylverfahrensgesetz sind. Die Prüfung erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Bei Anerkennung der Gründe gewährt das BAMF den Status eines Asylberechtigten für politisch Verfolgte oder den Status eines „International Schutzberechtigten“. Personen, bei denen das Bundesamt den Schutzstatus zuerkennt, werden auch als „anerkannte Flüchtlinge“ bezeichnet.

3. Was ist mit „Geduldeten“ gemeint?

Wenn das Asylverfahren rechtskräftig ohne Anerkennung der Schutzberechtigung endet, verlieren die Betroffenen den Status der Asylsuchenden und sie gelten im rechtlichen Sinne nicht mehr als „Flüchtlinge“. Diese Personen erhalten eine „Duldung“, solange ihre Abschiebung nicht vollzogen werden kann. Man spricht in diesem Falle von geduldeten Ausländern und Ausländerinnen.

4. Wie verläuft das Asylverfahren?

Im Rahmen des Asylverfahrens wird überprüft, ob den Antragstellern und Antragstellerinnen entweder Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes oder internationaler Schutz nach der EU-Richtlinie 2011/95/EU gewährt werden kann. Für die Prüfung ist zunächst das BAMF zuständig. Die Außenstellen des Bundesamtes hören die Asylsuchenden zu ihrem Reiseweg und zu den Gründen ihrer Flucht an und entscheiden dann, ob ein Schutz gewährt werden kann.

Wenn ein ablehnender Bescheid des Bundesamtes vorliegt, kann der oder die Asylsuchende ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid einlegen. Dies kann ein Eilantrag oder eine Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht sein. Gegen einen ablehnenden Beschluss eines Verwaltungsgerichtes kann in einigen Fällen eine Berufung beim Verwaltungsgerichtshof beantragt werden. Die Gerichte können eine negative Entscheidung des Bundesamtes aufheben.

5. Wofür ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig?

Der Asylantrag ist in der Regel persönlich bei der zuständigen Außenstelle des BAMF zu stellen. Ausnahmen gibt es lediglich bei Personen, die sich in Haft, in einem Krankenhaus oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befinden. In Bayern arbeiten zwei Außenstellen des BAMF in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Erstaufnahmeeinrichtungen in München und in Zirndorf. In den Außenstellen werden die Asylsuchenden angehört und die Asylanträge bearbeitet. Das BAMF ist auch für die sogenannten „Dublin-Fälle“ zuständig. Damit sind Asylsuchende gemeint, die sich bereits in einem anderen EU-Staat aufgehalten haben, der nach der Dublin-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Das BAMF organisiert die Rücküberstellung der Asylsuchenden in dieses Land.

6. Wofür ist das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt zuständig?

Die Ausländerbehörde des Landratsamtes oder der kreisfreien Stadt ist für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltstitel zuständig, sowie für die Erteilung von ausländerrechtlichen Auflagen, wie zum Beispiel die Auflage zur Wohnpflicht im Stadt- und Landkreis. Die Ausländerbehörde ist auch i.d.R. für den Vollzug von Abschiebungen zuständig und entscheidet in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit über die Arbeitserlaubnis-Anträge von Asylsuchenden.

Der örtliche Sozialhilfeträger, d.h. das Sozialamt in einer Stadt oder die Sozialhilfeabteilung in einem Landratsamt, kann bedürftigen Asylsuchenden und geduldeten Ausländern und Ausländerinnen Grundsicherungsleistungen

zur Deckung des Lebensunterhaltes gewähren. Grundlage für die Leistungsgewährung ist das Asylbewerberleistungsgesetz. Bei erwerbsfähigen anerkannten Flüchtlingen, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, ist das regionale Jobzentrum für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen zuständig. In diesen Fällen werden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II gewährt.

Alleinstehende Minderjährige werden von der Jugendhilfeabteilung des Landratsamtes oder vom Jugendamt der Stadt in Obhut genommen.

7. Wie ist die Unterbringung geregelt?

Asylsuchende sind nach dem Asylverfahrensgesetz zunächst verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das bayerische Aufnahmegesetz verpflichtet sie anschließend, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Die Bezirksregierungen verwalten die staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte und sind für deren Ausstattung zuständig. Außerdem werden Asylsuchende durch die Stadt- und Landkreisbehörden in „dezentralen“ Asylunterkünften, wie z.B. in ehemaligen Pensionen, untergebracht.

8. Wann dürfen Asylsuchende aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen?

Das bayerische Aufnahmegesetz regelt in Artikel 4 Abs. 4-6 die Bedingungen, unter denen Asylsuchende aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen dürfen. Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind werden begünstigt. Sie dürfen nach Abschluss des behördlichen Teils des Asylverfahrens ausziehen, wenn die Abschiebung „aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist“. Dies ist der Fall, wenn ein Bescheid des BAMF vorliegt und keine Abschiebung möglich ist. Für alle anderen gilt eine Frist von 4 Jahren nach Abschluss des behördlichen Teils des Asylverfahrens. Die Auszugserlaubnis wird nicht erteilt, wenn Straftaten begangen wurden, oder die Antragstellenden vorsätzlich über ihre Identität getäuscht oder nicht bei der Klärung ihrer Identität mitgewirkt haben. In begründeten Fällen kann eine Auszugserlaubnis bei schweren Krankheiten erteilt werden, oder wenn die Antragstellenden durch

Erwerbseinkommen ihren Lebensunterhalt selbst decken können.

9. Dürfen Asylsuchende Deutsch lernen?

Asylsuchende dürfen Deutsch lernen. Das Land Bayern fördert Deutschkurse für diesen Personenkreis in einer begrenzten Zahl von Städten in Bayern. Asylsuchende erhalten allerdings keinen Zugang zu den sog. Integrationskursen, die bleibeberechtigten Ausländern und Ausländerinnen vorbehalten sind.

Das Land Bayern unterstützt Ehrenamtliche, die Deutschkurse für Asylsuchende anbieten, durch einen Sachkostenzuschuss. Diese Fördermittel werden von der lagfa Bayern e.V. im Auftrag des Ministeriums verwaltet. Anträge können beim DW Bayern, Referat Migration, Pirkheimerstr. 6 in 90408 Nürnberg eingereicht werden.

10. Dürfen Asylsuchende arbeiten?

Nach § 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes dürfen Asylsuchende in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes keine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Nach Ablauf dieser Frist kann ihnen die Ausübung einer Beschäftigung „nachrangig“ erlaubt werden. Nachrangig heißt, dass zuerst alle bevorrechtigten Arbeitnehmer, wie z.B. Deutsche, EU-Bürger/innen und Ausländer/-innen mit einer Aufenthaltsgenehmigung berücksichtigt werden.

Diese Vorrangprüfung bei Arbeitserlaubnis-Anträgen entfällt nach 15 Monaten des Aufenthaltes in Deutschland. Allerdings müssen auch nach dieser Frist solche Anträge gestellt werden, da die Bundesagentur für Arbeit weiterhin eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchführt. Dabei wird geprüft, ob ein tarif- oder ortsüblicher Lohn bezahlt wird. Erst nach vier Jahren Aufenthalt können Asylsuchende jede Beschäftigung ohne Prüfung der Bundesagentur annehmen (siehe § 32 Abs. 3 der Beschäftigungsverordnung).

Die Vorrangprüfung ist nicht erforderlich, wenn Asylsuchende nach dem dritten Monat ihres Aufenthaltes eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf beginnen.

Die Ausländerbehörde kann abgelehnten Asylsuchenden (mit einer „Duldung“) die Erwerbstätigkeit untersagen, wenn den Betroffenen vorgeworfen

wird, dass sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindert haben. Dies ist häufig der Fall, wenn die betreffenden Personen falsche Dokumente vorgelegt haben oder nicht ausreichend an der Beschaffung von Reisedokumenten mitwirken.

Die Sozialämter können „Arbeitsmöglichkeiten“ bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern vergeben, die nicht arbeitserlaubnispflichtig sind. Es handelt sich dabei um Tätigkeiten zur Unterstützung der Hausmeister oder um gemeinnützige Tätigkeiten in den Kommunen, die zeitlich begrenzt sind. Dafür wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro pro Stunde gezahlt.

11. Wie und von wem werden Asylsuchende betreut?

Die Wohlfahrtsverbände (wie beispielsweise die Diakonie und die Caritas) haben Beratungsdienste für Asylsuchende eingerichtet. Die Beratungsfachkräfte der Asylsozialberatung halten in vielen (staatlichen) Gemeinschaftsunterkünften, sowie in „dezentralen“ Asylunterkünften Sprechstunden ab. Es handelt sich dabei um Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die über Kenntnisse des Sozialrechts, des Asyl- und Ausländerrechts, der Psychologie und der Sozialpädagogik verfügen.

12. Werden auch Ehrenamtliche gebraucht und wenn ja, wofür?

Ehrenamtliche Hilfe wird in vielerlei Bereichen gebraucht. Dabei geht es zunächst um die grundlegenden menschlichen Bedürfnisse nach Zuwendung und Aufmerksamkeit. Fremde in unserem Lande brauchen aber auch alltagspraktische Orientierungshilfen und Unterstützung, um sich neu in einem unbekannten Land zu orientieren: Begleitung bei Arztbesuchen und im Krankenhaus, Unterstützung von Schulkindern beim Erlernen der Sprache und bei den Hausaufgaben, Einladung von christlichen Asylbewerbern in Gottesdienste und Gemeindegruppen, aber auch zu Freizeitaktivitäten.

Eine gute Einrichtung sind auch Patenschaften, bei denen sich eine Person um eine Familie kümmert.